

Direkte Demokratie auf Bundesebene – überfällig oder ungeeignet?

Lena Schiener

1. Einleitung: Demokratie ohne Legitimität?

Es mehren sich kritische Stimmen, die der deutschen Demokratie Akzeptanz und Legitimität absprechen. Die repräsentative Demokratie auf Bundesebene sei nicht mehr in der Lage, den partizipatorischen Ansprüchen der Bürger gerecht zu werden und die politische Elite entferne sich immer weiter vom eigentlichen Souverän, dem Volk. Deutlich werde dies vor allem durch den stetigen Rückgang der Wahlbeteiligung an den Bundestagswahlen und dem deutlichen Mitgliederückgang in den Parteien. Ursache des Wandels der Teilnehmungsstrukturen sei nicht vorrangig generelles Desinteresse an Politik. Die Verdrossenheit, welche die Bürger gegenüber der Politik empfinden, beziehe sich lediglich auf die eingeschränkten Partizipationschancen in der repräsentativen Demokratie, lasse sich also in erster Linie durch die fehlenden geeigneten Teilnehmungsformen zur Interessenartikulation und –inklusion des Volkswillens erklären. Die Antwort auf die Negativeffekte der „Bau- und Gebrauchsmängel“ des repräsentativen Systems könne

demnach nur die Ausweitung direktdemokratischer Verfahren auf die bundesstaatliche Ebene sein. Die umfassenden plebiszitären Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler und Landesebene und auch das „Mutterland“ direkter Demokratie, die Schweiz, würden zeigen, dass eine weitreichende Ausgestaltung direktdemokratischer Verfahren gut funktionieren kann.

Die Debatte über die Einführung direkter Demokratie ist in Deutschland nicht neu. Schon die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben sich mit diesem Thema beschäftigt. Seitdem ist man trotz intensiver politischer, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskussionen einer Einführung dieser Verfahren auf Bundesebene nicht näher gekommen. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Diskussion um mehr direkte Demokratie in Deutschland vor allem durch Forderung nach der Einführung der Volksgesetzgebung auf Bundesebene gekennzeichnet ist. Diese Form direkter Demokratie gilt als progressivstes direktdemokratisches Verfahren. Das Volk hat hier nicht nur die Befugnis, eigene Politikentwürfe zur Abstimmung zu bringen, sondern die damit einhergehenden Entscheidungen sind rechtlich verbindlich. Es stellt



Lena Schiener, Bachelor of Arts
der Politikwissenschaft und der Soziologie
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

sich die Frage, ob die Berufung auf die direktdemokratischen Praxen in den deutschen Ländern und in der Schweiz wirklich geeignet ist, die Forderung nach Volksgesetzgebung auch auf Ebene des Bundes zu begründen.

2. Direkte Demokratie in den Bundesländern als Vorbild für den Bund ?

Ein Fehlargument

Ausgehend vom Homogenitätsprinzip (Art. 28 Abs. 1 GG), das die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern an die Grundsätze des Grundgesetzes bindet, wird mitunter die prinzipielle Zulässigkeit direkter Demokratie im Bund postuliert. Denn wenn die plebiszitären Elemente der Länder mit den „Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes“ (Art. 28 Abs. 1 GG) vereinbar sind, warum sollten sie dann auf Bundesebene dem Demokratieprinzip widersprechen? Einige Plebiszitbefürworter schließen hieraus, dass dies sogar „auf die Auslegung des Grundgesetzes selbst zurückstrahlen [muss] und das Grundgesetz offen für eine bundesweite direkte Demokratie [ist]“ (Schnurr 1987: 35). Einen Schritt weiter gehend, wird in manchen verfassungspolitischen Debatten aus dem Homogenitätsprinzip sogar die *Verpflichtung* des Bundes zur Einführung direkter Demokratie auf Bundesebene gefolgert. Da die direkte Demokratie auf Landesebene funktioniere, müsse der Bund „dafür Sorge tragen, dass sich Bewährtes ausdehnen und Bundesformat annehmen [kann]“ (ebd.: 36). Diese Argumentation geht jedoch fehl. Das Homogenitätsprinzip verlangt keine Identität der Verfassungsordnungen, sondern lediglich, dass die Verfassungen der Länder den Grundsätzen des Art. 28 Abs. 1 GG entsprechen müssen. Deshalb ist es den Ländern durchaus gestattet, über die Einführung von Elementen direkter Demokratie selbst zu bestimmen, ohne dass dies Folgen für den Bund hätte.

Unterschiedliche Wirkungsfelder

Zudem unterscheiden sich Bund und Länder hinsichtlich ihrer zugeordneten Wirkungsfelder. Während die Bundesländer hauptsächlich mit Verwaltungsaufgaben betraut und ihre Gesetzgebungskompetenzen begrenzt sind, liegt das Gros der Gesetzgebungszuständigkeiten beim Bund. Die Länder können nur innerhalb ihrer Gesetzgebungskompetenzen, zu denen das Kommunalrecht, das Polizeirecht und der Bereich Bildung gehören, autonom agieren. Demgegenüber fallen die konstitutiven Gesetzgebungsmaterien, wie Außen- und Verteidigungspolitik sowie Fragen der Wirtschafts-, Rechts- und Sozialpolitik in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Angesichts des quantitativ und qualitativ sehr viel kleineren Wirkungsbereiches der Bundesländer sind die Folgen plebiszitärer Entscheidungen auf Landesebene nicht zu vergleichen mit denen, die sie auf Bundesebene mit sich brächten. Die Plebisziterfahrungen der Länder erlauben folglich keine aussagekräftigen Rückschlüsse auf die Bundesebene (Müller-Franken 2012: 61f.).

Bundesratsproblematik

Ein weiterer wesentlicher Aspekt, der einer Vergleichbarkeit zwischen Bund und Ländern und somit auch der Übertragbarkeit des praktizierten Volksgesetzgebungsmodells auf den Gesamtstaat entgegensteht, ist das Fehlen einer zweiten Kammer auf Länderebene. Dies ist insofern von Bedeutung, als sich mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass die legislativen Mitwirkungsrechte des Bundesrates durch die Einführung einer Volksgesetzgebung in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise eingeschränkt würden (vgl. schon Pehle 1998). Das Argument, das in den Ländern geltende Volksgesetzgebungsmodell ließe sich – zumindest in formaler Hinsicht – problemlos auf den Bund übertragen, ist folglich nicht haltbar.

Anwendungspraxis in den Ländern

Eine genauere Betrachtung der tatsächlichen Ausgestaltung direkter Demokratie auf Länderebene nährt weitere Zweifel. So lässt sich seit der flächendeckenden Einführung der

Volksgesetzgebung auf Länderebene zwar insgesamt eine Ausweitung der Nutzung dieses Instruments verzeichnen, die Gesamtzahl der Volksentscheide bewegt sich allerdings nach wie vor auf niedrigem Niveau. Bis heute kam es in allen Bundesländern zusammen lediglich in 22 Fällen zu einem Volksentscheid, von denen wiederum nur 12 erfolgreich waren. (Mehr Demokratie 2015). Dies liegt vor allem daran, dass man den Bürgern mit dem Volksgesetzgebungsmodell zwar einerseits weitreichende unmittelbare Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet, sie andererseits jedoch durch ihre *restriktive Ausgestaltung* in der Praxis sogleich wieder entwertet, sodass direkte Demokratie im tatsächlichen Verfassungsleben der meisten Länder nur eine geringe Rolle spielt. Im Allgemeinen mindern hohe Quoren, umfassende Ausschlusskataloge sowie kurze Eintragsfristen die Erfolgswahrscheinlichkeit der plebiszitären Verfahren.

Ein weiterer Aspekt, der dem Lobgesang auf die Ausgestaltung direkter Demokratie in den Ländern einen schalen Beigeschmack verpasst, ist die Tatsache, dass eine Vielzahl der ohnehin wenigen erfolgreichen Entscheidung von den politischen Parteien selbst initiiert wurde. In Bayern, wo wie auch in Hamburg am häufigsten Volksabstimmungen zustande kommen, sind von den bislang insgesamt sechs Volksentscheiden fünf von politischen Parteien (mit-)initiiert worden. Dies wiederum stellt die positiven Zuschreibungen direkter Demokratie als „Instrument des Volkes“ auf Landesebene in Frage.

Soziale Selektivität

Der positiven Einschätzung der direktdemokratischen Mitentscheidung in den Ländern stehen in der Praxis außerdem die geringe Beteiligung sowie die soziale Selektivität der Teilnahme an Plebisziten gegenüber. Kein einziger Volksentscheid in Deutschland hat jemals mehr als 50 Prozent Abstimmungs-beteiligung erreicht. Besonders problematisch ist vor allem die im Vergleich mit den Parlamentswahlen höhere soziale Selektivität der Partizipation an Volksentscheiden. Vor allem sozial besser gestellte, gebildete und ohnehin schon politisch aktive Gruppen nehmen direktdemokratische Beteiligungsformen in Anspruch. Besonders deutlich wurde diese

Problematik im Jahr 2010 beim Volksentscheid über die Schulreform in Hamburg. Dabei ging es um die Einführung einer sechsjährigen Primarschule, welche die bis dahin vierjährige Grundschule ersetzen sollte. Ziel dieser Reform war es, die Schüler in kleineren Klassen länger gemeinsam lernen zu lassen, wobei der Übertritt auf das Gymnasium erst nach der 6. Klasse stattfinden sollte. Ein Vorhaben, das vor allem auch im Interesse sozial Benachteiligter hätte liegen müssen, da besonders Kinder aus benachteiligten Verhältnissen von kleineren Klassen und einer längeren Vorbereitungszeit auf den Übertritt hätten profitieren können. Allerdings zeigten sich hier starke Beteiligungsunterschiede zwischen den Wahlbezirken. Während die Beteiligung in Stadtteilen mit hohem Durchschnittseinkommen und geringer Arbeitslosigkeit bis zu 60 Prozent betrug, lag sie in ärmeren Bezirken mit hoher Arbeitslosigkeit häufig nicht einmal bei 20 Prozent. Dies bestätigte die Befürchtung vieler Plebiszitkritiker, dass Volksabstimmungen ein zusätzliches Instrument zur Durchsetzung kampagnenstarker Minderheiteninteressen darstellen (Schäfer/Schoen 2012: 15ff.).

Wenn weder die rechtliche Ausgestaltung noch die praktische Nutzung der Instrumente direkter Demokratie auf Landesebene überzeugende Argumente für die Ergänzung des Grundgesetzes um die Volksgesetzgebung liefern, fragt sich, ob das „Musterland“ direkter Demokratie – die Schweiz – eine tauglichere Referenz für die deutschen Plebiszitbefürworter darstellt.

3. Das Schweizer Modell: Vereinbar mit dem politischen System Deutschlands?

Wenn die Befürworter unmittelbarer Bürgerbeteiligung auf das Paradebeispiel direkter Demokratie, die Schweiz, verweisen, übersehen sie häufig, dass sich das Schweizer Vorbild nur bedingt auf die bundesdeutsche Ebene übertragen lässt. Neben der Tatsache, dass nicht einmal der „direktdemokratische Musterschüler“ die Volksgesetzgebung auf Bundesebene kennt, sondern hier neben dem fakultativen Referendum, mit dessen Hilfe das Volk bereits beschlossene Parlamentsge-

setze wieder außer Kraft setzen kann, lediglich die Möglichkeit der Verfassungsinitiative besteht, schränken die unterschiedlichen politischen Systeme beider Länder die Vergleichbarkeit ein.

In der Schweiz existiert ein trennföderales System, wobei die Gesetzgebung, Verwaltung und Steuererhebung grundsätzlich entweder den Kantonen oder dem Bund zugeschrieben sind. Anders als im parlamentarischen System Deutschlands ist die Regierung in der Schweiz nicht auf das Vertrauen der Parlamentsmehrheit angewiesen. Das Institutionengefüge basiert nicht auf dem Wechselspiel von Regierungsmehrheit und Opposition. Die „Oppositionsrechte“ werden hier vom Volk mittels direktdemokratischer Beteiligung ausgeübt. Ein damit zusammenhängendes Charakteristikum dieses Systems ist die Konkordanz. Alle politisch relevanten Kräfte werden in die Regierung mit einbezogen, weil man bei der Gesetzgebung das Ziel größtmöglichen Konsenses verfolgt, um potenzielle Abstimmungsniederlagen gegen das „oppositionelle Volk“ zu vermeiden (Kropp 2012: 80).

Im deutschen Bundesstaat hingegen ist Kooperation und Politikverflechtung zwischen Bund und Ländern maßgebend für die politische Praxis. Auch das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament ist durch wechselseitige Abhängigkeit gekennzeichnet. Einerseits ist die Regierung auf das Vertrauen der Parlamentsmehrheit angewiesen, die mit Hilfe des konstruktiven Misstrauensvotums die Regierung vorzeitig absetzen kann. Andererseits kann der Bundeskanzler durch das Stellen der Vertrauensfrage eine Auflösung des Parlaments erwirken. Im Gegensatz zur Schweiz, die bei der Regierungsbildung mehr Parteien einbezieht als für eine einfache Mehrheit nötig wäre, hat sich in Deutschland das Prinzip der Konkurrenzdemokratie und der alternierenden Regierungen durchgesetzt. Das bedeutet, dass die Regierung in der Regel aus kleinen siegreichen Koalitionen besteht. Der Anteil derer, die in den Entscheidungsprozess eingreifen können und deren Interessen berücksichtigt werden, entspricht meist der einfachen Mehrheit. Auch die Entscheidungen werden in der Regel durch einfache Mehrheiten gefällt. Die regierende Mehrheit hat das Monopol der politi-

schen Gestaltung, wobei sich die Funktion der Opposition als Minderheit auf die Alternativ- und Kritikfunktion beschränkt (Jung 2001: 282ff.).

Eine Einführung der Volksgesetzgebung würde dieser Funktionslogik des deutschen Regierungssystems widersprechen. Die Opposition könnte mit Hilfe eines plebiszitären Initiativ- und Vetorechts die Regierungspolitik beeinflussen und eine Art Gegenregierung etablieren. Folglich „entstünde also eine Konkurrenz von parlamentarischem Mehrheits- und Volkswillen, die das Gestaltungsmonopol der Regierungsmehrheit aufhebt“ (Decker 2012: 179). Langfristig würde dies einen Systemwandel hin zu einer Konkordanzdemokratie unausweichlich machen. Ein solcher Systemwechsel könnte die Schwächen der deutschen Demokratie, die man durch mehr Partizipationsmöglichkeiten auf Bundesebene eigentlich beseitigen will, teilweise sogar noch verstärken. Jung (2001: 282ff.) hat die verschiedenen direktdemokratischen Instrumente, fakultative und obligatorische Referenden sowie das Volksgesetzgebungsmodell, separat hinsichtlich ihrer systemlogischen Konsequenzen analysiert. Sowohl von der Volksgesetzgebung als auch vom fakultativen Referendum „von unten“, bei dem die Bürger eine Abstimmung über bereits beschlossene Gesetze auslösen können, würden demnach eine Entwicklung hin zur konkordanten Demokratie ausgehen. Woraus wiederum auch unerwünschte Effekte, die mit dem Konkordanzsystem zusammenhängen, hervorgingen. Diese Instrumente würden nicht nur „das Problem der Entscheidungsblockaden und der geringen Innovations-, Anpassungs- und Problemlösungsfähigkeit des Systems [...] verschärfen“ (Jung 2001: 286), sondern auch den Entscheidungsprozess verlangsamen und ein intransparentes System des Aushandelns zwischen den Parteien sowie schwer kontrollierbaren außerparlamentarischen Gremien fördern. Zugleich gingen die Stärken eines parlamentarischen Systems, wie die Einflussmöglichkeit der Bürger auf die Regierungsbildung und die Alternanzwahrscheinlichkeit zwischen Regierungsmehrheit und Opposition, größtenteils verloren. Der Vorschlag, die Quoren für ein Volksgesetzgebungsverfahren sehr hoch anzusetzen, um die Wahrscheinlichkeit eines Referendums und

somit das Risiko einer Abstimmungsniederlagen zu minimieren, würde zwar einerseits die Entwicklung hin zu einem Konkordanzsystem verhindern, da die Regierung bei ihrer Entscheidungsfindung nicht so sehr auf eine breite Interesseninklusion und Konsensfindung Rücksicht nehmen müsste, andererseits könnten auch unter dieser Voraussetzung unerwünschte Folgen auftreten. Aufgrund des hohen Quorums würden Gesetzesinitiativen des Volkes voraussichtlich häufig scheitern, was Misstrauen und Ernüchterung in der Bevölkerung nach sich ziehen würde. Die Bürger hätten das Gefühl, durch hohe Hürden keinerlei Chance zu haben, echten Einfluss auf die Politik ausüben zu können, was Politikverdrossenheit verstärken anstatt vermindern könnte.

Dass die Hinwendung zu der bislang am häufigsten diskutierten Form plebiszitärer Demokratie, der Volksgesetzgebung, tendenziell einen Systemwechsel zu Lasten der parlamentarischen Demokratie begünstigen würde, lässt sich in Ansätzen bereits in Hamburg beobachten. In der Hansestadt hat die anwenderfreundlichste Ausgestaltung der direktdemokratischen Verfahren unter allen Bundesländern dazu geführt, dass die „konsensuelle Umgestaltung des Regierungssystems [...] dort bereits in vollem Gange [ist]“ (Decker 2013:18).

4. Direktdemokratische Alternativen zur Volksgesetzgebung

Fakultatives Referendum „von oben“

Anders als bei fakultativen Referenden „von unten“, würden sich im Falle der Einführung eines *fakultativen Referendums „von oben“* – also einer vom Parlament beschlossenen nachträglichen Volksabstimmung über bereits verabschiedete oder geplante Gesetze – die genannten systemischen Vereinbarkeitsprobleme wohl nicht einstellen. Um eine Schwächung des verfassungsrechtlich garantierten föderalen Prinzips zu umgehen, dürfte man das Recht zur Referendumsauslösung über zustimmungsbedürftige Gesetze aber nicht allein der Bundestagsmehrheit überlas-

sen, sondern müsste die Länder angemessen beteiligen. Im Zusammenhang mit der Volksgesetzgebung wurde allerdings bereits darauf hingewiesen, dass bisher keine zufriedenstellende Lösung existiert, die Länder beziehungsweise den Bundesrat angemessen in derartige Verfahren einzubinden.

Obligatorisches Referendum

Mit dem *obligatorischen Referendum* erhielten die Bürger die Möglichkeit, zusätzlich zur nötigen Zweidrittelmehrheit des Parlaments über alle Verfassungsänderungen abzustimmen. Zwar wären die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger auf Abstimmungen über Verfassungsartikel reduziert, dennoch könnte man „der Tendenz zur Abkopplung der Eliten entgegenwirken, deren Macht begrenzen und verstärkter Kontrolle unterwerfen, die Legitimität wichtiger weitreichender Entscheidungen erhöhen und schließlich auch die bestehende Parteien- und Politikverdrossenheit abbauen helfen“ (Jung 2001: 293).

Konsultative Gesetzesinitiative

Eine *konsultative Gesetzesinitiative* könnte den Gesetzgeber verpflichten, sich mit einer bestimmten Thematik auseinanderzusetzen. Zwar würde hieraus keine rechtliche Verbindlichkeit für den Gesetzgeber resultieren, die Bürger könnten jedoch Handlungsanreize vorgeben, woraus sich zumindest ein entsprechender Zugzwang der Politiker ergeben würde (vgl. Decker 2012: 192).

5. Fazit

Die Diskussion um das Für und Wider der Einführung direkter Demokratie auf Bundesebene nimmt seinen Lauf, ohne dass man dabei einer Lösung des Problems wirklich näher kommt. Das liegt unter anderem auch daran, dass bei der Pro-Contra-Diskussion einerseits häufig außer acht gelassen wird, dass es nicht die direkte Demokratie schlechthin gibt, sondern dass viele verschiedene Instrumente existieren, die einer je eigenen Logik folgen und unterschiedliche Folgen mit sich bringen. Andererseits verkennt eine solch einseitig geführte Debatte auch, dass die für die deutsche

Bundesebene spezifischen Rahmenbedingungen in die Debatte einbezogen werden müssen. Deshalb bieten die Verweise auf die direktdemokratische Praxis in den Bundesländern oder der Schweiz keine überzeugenden Argumente für die Übertragbarkeit der jeweiligen Modelle auf die Bundesebene, da die jeweils anderen Voraussetzungen bei derartigen Vergleichen oft unberücksichtigt bleiben.

Um die seit Jahren andauernde Stagnation aufzulösen, muss sich die Diskussion um die Einführung direkter Demokratie deshalb vor allem zunächst einmal von der Fixierung auf das Volksgesetzgebungsmodell befreien. Denn besonders dieses Verfahren, bei dem das Volk an die Stelle des Gesetzgebers treten würde, ist weder mit dem Grundgesetz noch mit dem parlamentarischen System Deutschlands kompatibel. Darüber hinaus gehört diese Form auch im internationalen Vergleich nicht zum direktdemokratischen „Normalgeschäft“. Tatsächlich gibt es keine parlamentarische Demokratie in Westeuropa, die dieses Verfahren in vollem Umfang kennt. Bezeichnenderweise existiert nicht einmal in der Schweiz das Volksgesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Angesichts dieser Tatsachen sollten in der „Mehr Demokratie“-Debatte andere, bisher wenig diskutierte direktdemokratische Alternativen ernsthafter in Betracht gezogen werden.

Insbesondere die konsultative Gesetzesinitiative und das obligatorische Referendum würden sich problemlos in das parlamentarische System fügen und wären mit den Bestimmungen des Grundgesetzes vereinbar. Auch wenn diese Varianten im Vergleich zum Volksgesetzgebungsverfahren zugegebenermaßen nur kleine Schritte zu mehr Partizipationsrechten der Bürger wären, sollte die Wirkung dieser Instrumente nicht unterschätzt werden. Doch auch bei diesen Beteiligungsmöglichkeiten bleibt das wohl größte Defizit direkter Demokratie bestehen: die geringe Beteiligung und die bestehenden Beteiligungsunterschiede zwischen den sozialen Schichten, die die vermeintlich höhere Legitimität von unmittelbarer Partizipation in Frage stellen.

In jedem Fall aber muss die eingangs gestellte Frage „Direkte Demokratie auf Bundesebene – überfällig oder ungeeignet?“ zumindest in Bezug auf das geforderte Volksge-

setzgebungsmodell gegenwärtig mit „ungeeignet“ beantwortet werden.

Literatur

- Decker, Frank: Direkt-demokratische Verfahren im Regierungssystem und in der politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschlands, in: Mörschel, Tobias/Efler, Michael (Hrsg.): Direkte Demokratie auf Bundesebene. Ausgestaltung direktdemokratischer Verfahren im deutschen Regierungssystem, Baden-Baden 2013, S. 11-20.
- Decker, Frank: Welche Art der direkten Demokratie brauchen wir?, in: Mörschel, Tobias/Krell, Christian (Hrsg.), Demokratie in Deutschland. Zustand - Herausforderungen - Perspektiven, Wiesbaden 2012, S. 175-198.
- Jung, Sabine: Die Logik direkter Demokratie, Wiesbaden 2001.
- Kropp, Sabine: Föderale Ordnung und Volksgesetzgebung, in: Baus, Ralf Thomas/Montag, Tobias (Hrsg.): Perspektiven und Grenzen „direkter Demokratie“, Berlin 2012, S. 78-90.
- Mehr Demokratie:
http://www.mehr-demokratie.de/volksentscheide_in_deutschland.html, Stand 15.01.2015.
- Müller-Franken, Sebastian: Referendum versus Volksgesetzgebung, in: Baus, Ralf Thomas/Montag, Tobias (Hrsg.): Perspektiven und Grenzen „direkter Demokratie“, Berlin 2012, S. 52-61.
- Pehle, Heinrich: Probleme einer plebiszitären Ergänzung des Grundgesetzes, in: Gegenwartskunde, 3/1998, S. 299-309.
- Schäfer, Armin/Schoen, Harald: Mehr Demokratie, aber nur für Wenige? Der Zielkonflikt zwischen mehr Beteiligung und politischer Gleichheit, in: Papier für die DVPW-Sektion „Politische Soziologie“, Oktober 2012.
- Schnurr, Bernhard: Möglichkeiten der Einführung von Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung auf Bundesebene ohne Änderung des Grundgesetzes, Konstanz 1987.